

Satzung der Bürgerschaft Kupferdreh e.V.

Vorm. Verkehrs- und Verschönerungsverein, gegr. 1897

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerschaft Kupferdreh e.V.“, und hat seinen Sitz in Essen-Kupferdreh.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

Der Gerichtsstand für alle Teile ist Essen (Vereinssitz).

§ 2 Aufgaben

Die „Bürgerschaft Kupferdreh e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein fördert die allgemeinen Interessen des Ortsteils Kupferdreh, und zwar insbesondere in den Bereichen Heimatkunde und Archiv, Kultur, Ortsteilgestaltung und Information (allgemeiner Art und in diversen Bereichen). Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden in der Förderung der Zusammenarbeit aller Kupferdreher Bürger, der Vereine und Institutionen zur Stärkung der Kooperation im Sinne des Stadtteils Kupferdreh (z.B. in Form von Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informeller Art wie beispielsweise Konzerte und Kunstausstellungen, sowie Unterstützung der Wohnumfeldverbesserung, der Infrastruktur und der Betreiber von Museen u.s.w.).

§ 3 Verwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können werden:

- natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Minderjährige (i.S.d.S. 9-18-jährig) mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten,
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Bürgerschaft Kupferdreh e.V. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch den Tod, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Ausschluss durch den Gesamtvorstand. Ausgeschlossen werden kann z.B. wer den Mitgliederbeitrag nicht regelmäßig bezahlt hat.

b) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Gesamtvorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung des festgelegten Beitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Annahme der Beitrittserklärung jeweils jährlich zu entrichten.

Dem Mitglied werden eventuelle Mahngebühren sowie aus Kontorückbelastungen entstehende Bankgebühren in Rechnung gestellt.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitskreise.

§ 7 Vorstand, Wahlen

a) Geschäftsführender Vorstand und auch zugleich gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer

Jeder ist nur in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

b) Der Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Vorstandsmitglied Presse + Öffentlichkeitsarbeit
- den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden neu gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- die Arbeitskreisvorsitzenden:
Veranstaltungswesen, Kultur und Jugendliche,
Mineralien-Museum,
Ortsteilgestaltung und Infrastruktur.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden neu gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- das Vorstandsmitglied Presse + Öffentlichkeitsarbeit
- der Arbeitskreisvorsitzende:
Heimatkunde und Archiv.

Der Vorstand bleibt jedoch, nach Ablauf seiner Amtsdauer, so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und die des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Geschäftsführer:

- in der Regel zwei Wochen vorher
- in dringenden Fällen auch kurzfristiger.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.

Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Die Vorstände sind jeweils bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder, beschlussfähig.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

§ 8 Versammlung

1. Allgemeines

Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an die zuletzt bekannten Adressen der Mitglieder, einzuberufen. Sie werden im Bedarfsfall vom Vorstand einberufen.

Die so ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind erst ab dem vollendeten 15. Lebensjahr stimmberechtigt. Auch diese Mitglieder haben nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen, bei denen keine Beitragsrückstände bestehen. Bei Abstimmung entscheidet, abgesehen von den in §§ 11, 12 dieser Satzung festgelegten Fällen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Besonderheiten

a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Jahresbericht
- Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- vorliegende Anträge
- Verschiedenes.

Die Jahreshauptversammlung wählt zur Kassenprüfung des Vereins zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer rückt nach. Die Jahreshauptversammlung wählt einen neuen Ersatzkassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören

Minderjährige Mitglieder vor Vollendung des 15. Lebensjahres sind nicht wahlberechtigt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Im übrigen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erforderlich macht. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Tagesordnungsvorgaben wie für die JHV.

§ 9 Arbeitskreise

Die Jahreshauptversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitskreise einsetzen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Arbeitskreise können jederzeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Sollten im Laufe des Jahres neue Arbeitsgebiete eingerichtet werden, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Arbeitskreis berufen. Die AK und deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung definiert.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Anträge zu Satzungsänderungen sind einen Monat vorher schriftlich an den Geschäftsführer zu richten.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines

1. hinsichtlich der vorhandenen Mineralien „Stiftung Hänisch“ an das Ruhrland-Museum Essen oder dessen Rechtsnachfolger,
2. hinsichtlich der vorhandenen Dokumentationen, Urkunden, Schriften usw. an das Archiv der Stadt Essen,
3. hinsichtlich des danach noch vorhandenen Vermögens an das „Deutsche Rote Kreuz“, Kreisverband Essen e.V..

Das an das Ruhrland-Museum und die Stadt Essen übergebenen Vermögen ist der Allgemeinheit zugänglich zu machen und einschließlich Sachwerten ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Das an das „Deutsche Rote Kreuz“ Kreisverband Essen e.V. übergebene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Kupferdreh zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.07.1985 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Steele eingetragen. Sie löste damit die 1. Satzung vom 09.03.1926 ab.

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Die unter TOP 8 des Protokolls beschlossene Satzungsänderung wurde am 22. Juli 1991 in das Vereinsregister VR 318 des Amtsgerichts Essen-Steele eingetragen.

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Die unter TOP 5 des Protokolls beschlossene Satzungsänderung vom 4. März 1997 wurde am 11. November 2004 in das Vereinsregister VR 318 des Amtsgerichts Essen-Steele eingetragen.

Datum, Unterschrift, Dienststempel

Die unter TOP 12 des Protokolls beschlossene Satzungsänderung vom 25. März 2009 wurde am 17. März 2010 in das Vereinsregister VR 20318 des Amtsgerichts Essen eingetragen.